

Stadt Geiselhöring

Richtlinie zur Förderung von Jungfamilien

§ 1 - Förderziel:

Ziel dieser Förderung ist die ökonomische und ökologische Unterstützung von Familien mit Babys und Kleinkindern im Zuge der Abfallentsorgung.

§ 2 - Förderungswerber:

Sind ausschließlich Eltern beziehungsweise Alleinerzieher, die in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder mit einem erhöhten Anfall von Abfall konfrontiert sind und einen finanziellen Nachteil im Zusammenhang mit der Windelentsorgung haben.

§ 3 - Fördervoraussetzung:

- A) Familien/Alleinerzieher mit Kindern, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- B) Melderechtliche Erfassung des Kindes und mindestens eines Elternteiles innerhalb des Gemeindegebietes Geiselhöring (Hauptwohnsitz).

§ 4 - Gegenstand der Förderung:

- A) Bereitstellung von Windelsäcken / Restmüllsäcken mit einem Volumen von 70 Liter.
alternativ
- B) Ausgabe von Mehrwegwindelgutscheinen.
alternativ
- C) Ausgabe von Gutscheinen für einen ökologischen Windel-Wasch-Service.

§ 5 - Art, Ausmaß und Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt für den Fördergegenstand nach § 4

Buchstabe A) - je Monat im Kalenderjahr ein kostenfreier Windelsack

Buchstabe B) -Gutscheine im Wert der kostenfreien Windelsäcke

Buchstabe C) -Gutscheine im Wert der kostenfreien Windelsäcke

Eine Barablösung der Förderung ist ausgeschlossen.

§ 6 – Antragsverfahren

Der Zuschuss wird erstmals ab 01.07.2015 in Aussicht gestellt. Er wird auf schriftlichen Antrag mittels eines entsprechenden Vordrucks gewährt. Er ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, in welchem die Antragsstellung erfolgt ist. Eine rückwirkende Zuwendung ist ausgeschlossen.

Der Antrag ist einmalig zu stellen und gilt für die gesamte Zeit bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Für jedes Kind ist ein getrennter Antrag zu stellen.

§ 7 – Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

Der Zuwendungsnehmer hat unterjährig bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen die Stadt Geiselhöring unverzüglich zu unterrichten.

Zu Unrecht gewährte Sach- oder Geldleistungen sind zurückzuerstatten bzw. werden zurückgefordert.

§ 7 – Rechtsanspruch

Die Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Die Familienförderung der Stadt Geiselhöring stellt eine freiwillige Leistung dar, welche nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt gewährt werden kann.

§ 8 - Inkrafttreten Gültigkeit

Diese Förderrichtlinie gilt ab dem 01.07.2015 bis auf Widerruf.